

## Erläuterungen zur Obdachlosenunterbringung

Die Obdachlosenunterbringung ist eine Pflichtaufgabe der Stadt Staßfurt im Rahmen der Gefahrenabwehr. Unter gefahrenabwehrrechtlicher Betrachtung ist hierbei das billigste Mittel unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.

Dies bedeutet, die Bereitstellung eines Schlafplatzes und die Bereitstellung von Waschgelegenheiten, sowie eines beheizten Aufenthaltsraumes bei extremen Witterungsverhältnissen.

Die Bekämpfung der unfreiwilligen Obdachlosigkeit ist eine staatliche Aufgabe weil sie nach heutiger Meinung als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesehen wird. Zuständig sind hierfür die Städte und Gemeinden als kommunale Sicherheitsbehörden.

Das Vorliegen einer Gefahr wird damit begründet, dass ein unfreiwilliger schutzloser Aufenthalt unter freiem Himmel mit Gesundheitsgefahren verbunden ist, die das Recht des Obdachlosen auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen (vgl. hierzu OVG Lüneburg, NVwZ 1992, 502). Orientiert man sich an dieser Begründung, so ist die Unterbringung des Obdachlosen theoretisch auf Nachtstunden beschränkt, wenn eine gesundheitliche Verfassung und die Witterungslage dies zulassen.

Die Beseitigung der Obdachlosigkeit ist in erster Linie eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Bei der Frage der Beseitigung der Obdachlosigkeit spielen die Sozialbehörden jedoch eine sehr wichtige Rolle.

Das Sozialgesetzbuch enthält einerseits den finanziellen Rahmen für mittellose Obdachlose, aber auch weitere Wege zur Unterstützung hilfsbedürftiger Obdachloser. Eine wichtige Komponente ist hier insbesondere die Möglichkeit der Übernahme von Mietschulden (vgl. § 35 SGB XII oder § 22 Abs. 8 SGB II). Wohnungslosigkeit droht dann einzutreten, wenn die bisher bewohnte Unterkunft gefährdet ist, eine andere Wohnung nicht auf dem Markt angemietet werden kann und deshalb eine Unterbringung des Leistungsberechtigten nur in einer Not- oder Obdachlosenunterkunft in Betracht kommt. Aus diesem Grunde besteht auch eine Informationspflicht des örtlichen Sozialhilferechts beim Eingang einer entsprechenden Räumungsklage durch das zuständige Sozialgericht (vgl. § 34 Abs. 2 SGB XII, 22 Abs. 2 SGB II). Der Sozialhilfeträger hat es dann in der Hand, durch Zahlung der rückständigen Miete oder durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Unterkunft zu erhalten. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Kündigung nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Eine drohende Wohnungslosigkeit im Sinne des Sozialrechts ist bereits dann anzunehmen, wenn dem Mieter wegen Mietschulden fristlos gekündigt wurde, aber noch kein Räumungstitel ergangen ist (vgl. LSG Berlin, Brandenburg, Az. L 26 B 2388/08 AS ER).

Nach Bekanntwerden der drohenden Notlage hat die Sicherheitsbehörde zu prüfen, ob der einzuweisende Obdachlose nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen selbst in der Lage ist, seine Obdachlosigkeit zu beseitigen, d.h. sich eine Unterkunft selbst zu besorgen in der Lage ist. Scheiden sonstige Maßnahmen aus, so bleiben den Sicherheitsbehördenbehörden folgende

Alternativen:

- Einweisung in gemeindeeigene Räume oder in eine Obdachlosenunterkunft,
- Unterbringung von Obdachlosen in angemietete Räume,
- Beschlagnahme Räume Dritter zur Unterbringung von Obdachlosen.

Die letztgenannte Maßnahme ist der schwerwiegendste Eingriff und von daher betrachtet das letzte Mittel. Rechtlich wird die sogenannte „Wiedereinweisung“ als sogenannter „polizeilicher Notstand“ angesehen. Diese ist nur in engen Grenzen zulässig.

Bei der Schaffung von Obdachlosenunterkünften geht es in keiner Weise um die Zurverfügungstellung von „Ersatzwohnraum“. Im Gegenteil: Da diese Unterkünfte nur

vorübergehend Obdach gewähren sollen, ist die Einrichtung auf die einfachsten Verhältnisse abgestellt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es sich hierbei um eine Unterkunft in einfachster Form handelt, also im Prinzip ein „Dach über dem Kopf“. Art und Ausstattung der Obdachlosenunterkünfte sind weder vorgeschrieben noch reglementierbar. Es ist auch nicht erforderlich, die Unterkunft komfortabel auszustatten. Es sollen Hausratsgegenstände vorhanden sein, welche zum täglichen Leben unentbehrlich sind, z.B. ein Tisch, Stuhl, Bett, Schrank, Koch- und Waschgelegenheit und ggf. ein WC. Eine Grundversorgung mit Strom, Wasser und Abwasser muss vorhanden sind, wobei es nicht notwendig ist, dass die Entnahme von Wasser in der Wohnung möglich ist. Dasselbe gilt für Toiletten, Duschen und Bäder. Die Räume müssen ausreichend beleuchtet ein, ein Warmwasseranschluss ist nicht erforderlich. Werden Bäder und Duschen bereitgestellt, ist es zulässig, aus Kostengründen Benutzungsmöglichkeiten per Münzen vorzusehen. Dies gilt auch für die Stromversorgung. Die Beheizbarkeit in der kalten Jahreszeit muss möglich sein. Es genügt allerdings ein Kohleherd. Telefonanschlüsse müssen nicht vorgehalten werden, es sei denn, der Betroffene ist auf ärztliche Versorgung angewiesen. Es besteht bei Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft keine Verpflichtung der Sicherheitsbehörde, überzählige Möbel unterzubringen. Dies gilt auch für die Unterbringung von Haustieren. Üblich ist, dass die Tierhaltung in Obdachlosenunterkünften per Benutzungs- oder Hausordnung verboten wird. Die Begründung liegt darin, dass die Tierhaltung in den ohnehin sehr beengten Wohnräumlichkeiten hygienisch nicht akzeptabel ist. Im Übrigen könnten hierdurch andere Bewohner der Unterkunft beeinträchtigt werden.

In wachsendem Maße sind die Gemeinden mit Obdachlosen konfrontiert, deren Verhalten für ihre Umgebung letztlich nicht mehr zumutbar ist. In der Literatur ist die Auffassung unumstritten, dass derjenige, der sein Recht auf Unterbringung missbraucht, nicht mehr als obdachlos anzusehen ist. Wer sich also in einer Obdachlosenunterkunft nicht der Hausordnung unterstellt, die Mitbewohner terrorisiert oder sogar bestiehlt, verliert sein Recht auf Unterbringung. (VG München, Beschl. vom 24.10.2002, Az. M 22 E 02.2459). Eine „Obdachlosigkeit“ im rechtlichen Sinne liegt nicht vor, wenn der Obdachlose beharrlich gegen die Ordnung der zugewiesenen Unterkunft verstößt und deshalb zur Aufrechterhaltung der Ordnung die Nutzung beendet werden muss. Die Obdachlosenunterbringung setzt voraus, dass der Betroffene unterbringungsfähig und unterbringungswillig ist. Falls diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, besteht auch keine Verpflichtung zur Unterbringung. Erst wenn der Obdachlose eine „positive Unterbringungsprognose“ nachweisen kann (etwa durch ein sozialpädagogisches Fachgutachten), besteht wieder eine Verpflichtung zur Unterbringung.

**Als freiwillig obdachlos gilt nach heutiger Auffassung aber auch derjenige, welcher bestehende Hilfsangebote nicht annimmt und aus diesem, von ihm zu vertretenden Grund nicht in der Lage ist, seine Notlage zu überwinden.**

Welche Hilfen werden für Obdachlose angeboten?

Das Sozialgesetzbuch XII sieht Hilfen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten vor, und zwar in den Vorschriften der §§ 67,68 und 69 SGB XII.

Ein Fall, in dem der Tatbestand "besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten" vorliegt, ist der Fall der Obdachlosigkeit. Obdachlosigkeit liegt vor bei Personen ohne ausreichende Unterkunft.

Hier soll dann eine besondere Hilfestellung zur Überwindung der Schwierigkeit gewährt und eine Eingliederung in das gesellschaftliche Leben ermöglicht werden.

Leistungen bei Obdachlosigkeit

- Beratung
- Persönliche Betreuung
- Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung
- Einstieg oder erneuter Einstieg in das Arbeitsleben
- Ermöglichung einer Ausbildung

Neben den Fällen der Obdachlosigkeit werden von der Fallgruppe der §§ 67, 68 und 69 SGB XII auch erfasst:

- Nichtsesshafte
- Landfahrer, etwa Roma oder Sinti
- Suchtkranke
- verhaltensgestörte junge Menschen

Diese Fallgruppen sind nicht abschließend.

Zu beachten ist, dass Regelungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) SGB VIII vorrangig sind. Auch nach diesen Vorschriften werden Leistungen gewährt.